

# AMTSBLATT

## der Verbandsgemeinde Weida-Land

5. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 15. Mai 2014

Nr. 11

### Inhalt

Seite

#### **Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land**

- **Wahlbekanntmachung über die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014** ..... 3

#### **Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Gemeinde Barnstädt**

- **Wahlbekanntmachung über die Landratswahl, Kreistagswahl, Verbandsgemeinderatswahl und die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Barnstädt am 25. Mai 2014** ..... 4 - 6

#### **Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Gemeinde Farnstädt**

- **Wahlbekanntmachung über die Landratswahl, Kreistagswahl, Verbandsgemeinderatswahl und die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Farnstädt am 25. Mai 2014** ..... 6 - 8

#### **Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf**

- **Wahlbekanntmachung über die Landratswahl, Kreistagswahl, Verbandsgemeinderatswahl und die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf am 25. Mai 2014** ..... 8 - 10

#### **Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Gemeinde Obhausen**

- **Wahlbekanntmachung über die Landratswahl, Kreistagswahl, Verbandsgemeinderatswahl und die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Obhausen am 25. Mai 2014** ..... 11 - 13

#### **Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Gemeinde Steigra**

- **Wahlbekanntmachung über die Landratswahl, Kreistagswahl, Verbandsgemeinderatswahl und die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Steigra am 25. Mai 2014** ..... 13 - 15

**Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Stadt Schraplau**

- **Wahlbekanntmachung über die Landratswahl, Kreistagswahl, Verbandsgemeinderatswahl und die Gemeinderatswahl in der Stadt Schraplau am 25. Mai 2014** ..... 15 - 17

**Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt**

- **Haushaltssatzung der Gemeinde Farnstädt für das Haushaltsjahr 2014 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung** ..... 18, 19

**Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen**

- **Haushaltssatzung der Gemeinde Obhausen für das Haushaltsjahr 2014 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung** ..... 20, 21

**Bekanntmachung der Stadt Schraplau**

- **Haushaltssatzung der Stadt Schraplau für das Haushaltsjahr 2014 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung** ..... 22, 23

**Impressum**..... 24

## Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land

### Wahlbekanntmachung

1. **Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.**

**Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.** <sup>1)</sup>

2. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
4. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

## Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Gemeinde Barnstädt

### Wahlbekanntmachung

1. Am **25. Mai 2014** finden die Landratswahl, Kreistagswahl, Verbandsgemeinderatswahl und die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Barnstädt statt.

**Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die **Gemeinde Barnstädt bildet einen Wahlbezirk Dorfgemeinschaftshaus, Am Baumanger 6, 06268 Barnstädt**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 30.04.2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

3. Für die **Wahl zu den Vertretungen** hat die wählende Person **drei** Stimmen.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z.B. Gemeindevahl und Kreiswahl), so hat sie für jede dieser Wahlen für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.

Für die **Bürgermeister- und Landratswahl** hat jede wählende Person **jeweils eine** Stimme.

4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

Sie enthalten für die **Wahl zu den Vertretungen** die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen sowie die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zu Kennzeichnung.

Die Stimmzettel für die **Landratswahl** enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zu Kennzeichnung.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,
  - 5.1 dass sie bei der **Wahl zu den Vertretungen** auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder den sie ihre Stimme geben will.

Sie kann

- a) einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
- b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
- c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

**Jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**

5.2 dass sie bei der **Landratswahl** auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie ihre Stimme geben will.

**Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.
9. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der zuständigen Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.
10. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
  - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
  - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
  - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
  - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
  - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
  - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist
11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nemsdorf-Göhrendorf, den 07.05.2014

Dubb  
Gemeindewahlleiter

## Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters der Gemeinde Farnstädt

### Wahlbekanntmachung

1. Am **25. Mai 2014** finden die Landratswahl, Kreistagswahl, Verbandsgemeinderatswahl und die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Farnstädt statt.

**Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die **Gemeinde Farnstädt** ist in **folgende 2 Wahlbezirke** eingeteilt:  
**Kulturhaus Farnstädt, Weinbergsiedlung 1, 06279 Farnstädt, barrierefrei**  
**Sportlerheim Alberstedt, Erdebörner Straße 1, 06279 Farnstädt, OT Alberstedt**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 30.04.2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

3. Für die **Wahl zu den Vertretungen** hat die wählende Person **drei** Stimmen.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z.B. Gemeindewahl und Kreiswahl), so hat sie für jede dieser Wahlen für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.

Für die **Bürgermeister- und Landratswahl** hat jede wählende Person **jeweils eine** Stimme.

4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

Sie enthalten für die **Wahl zu den Vertretungen** die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen sowie die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zu Kennzeichnung.

Die Stimmzettel für die **Landratswahl** enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zu Kennzeichnung.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,
- 5.1 dass sie bei der **Wahl zu den Vertretungen** auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder den sie ihre Stimme geben will.

Sie kann

- a) einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
- d) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
- c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

**Jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**

- 5.2 dass sie bei der **Landratswahl** auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie ihre Stimme geben will.

**Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.
9. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der zuständigen Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.
10. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
  - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
  - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
  - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
  - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
  - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist
11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nemsdorf-Göhrendorf, den 07.05.2014

Dubb  
Gemeindegewahlleiter

## **Bekanntmachung des Gemeindegewahlleiters der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf**

### **Wahlbekanntmachung**

1. Am **25. Mai 2014** finden die Landratswahl, Kreistagswahl, Verbandsgemeinderatswahl und die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Nemsdorf - Göhrendorf statt.

**Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die **Gemeinde Nemsdorf - Göhrendorf bildet einen Wahlbezirk  
Schule, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf - Göhrendorf**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 30.04.2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

3. Für die **Wahl zu den Vertretungen** hat die wählende Person **drei** Stimmen.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z.B. Gemeindewahl und Kreiswahl), so hat sie für jede dieser Wahlen für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.

Für die **Bürgermeister- und Landratswahl** hat jede wählende Person **jeweils eine** Stimme.

4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

Sie enthalten für die **Wahl zu den Vertretungen** die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen sowie die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zu Kennzeichnung.

Die Stimmzettel für die **Landratswahl** enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zu Kennzeichnung.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

- 5.1 dass sie bei der **Wahl zu den Vertretungen** auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder den sie ihre Stimme geben will.

Sie kann

- a) einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
- b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
- c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

**Jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**

- 5.2 dass sie bei der **Landratswahl** auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie ihre Stimme geben will.

**Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

8. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

9. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der zuständigen Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

10. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vordruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist

11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nemsdorf-Göhrendorf, den 07.05.2014

Dubb  
Gemeindewahlleiter

## Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Gemeinde Obhausen

### Wahlbekanntmachung

1. Am **25. Mai 2014** finden die Landratswahl, Kreistagswahl, Verbandsgemeinderatswahl und die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Obhausen statt.

**Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die **Gemeinde Obhausen** ist in **folgende 2 Wahlbezirke** eingeteilt:  
**Kulturhaus Obhausen, Hallesche Straße 24, 06268 Obhausen, barrierefrei**  
**Ehemalige Schule, Schulstraße 4, 06268 Obhausen, OT Esperstedt**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 30.04.2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

3. Für die **Wahl zu den Vertretungen** hat die wählende Person **drei** Stimmen.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z.B. Gemeindevahl und Kreiswahl), so hat sie für jede dieser Wahlen für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.

Für die **Bürgermeister- und Landratswahl** hat jede wählende Person **jeweils eine** Stimme.

4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

Sie enthalten für die **Wahl zu den Vertretungen** die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen sowie die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zu Kennzeichnung.

Die Stimmzettel für die **Landratswahl** enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zu Kennzeichnung.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,
  - 5.1 dass sie bei der **Wahl zu den Vertretungen** auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder den sie ihre Stimme geben will.

Sie kann

- a) einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
- b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
- c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

**Jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**

5.2 dass sie bei der **Landratswahl** auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie ihre Stimme geben will.

**Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.
9. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der zuständigen Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.
10. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
  - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
  - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
  - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
  - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
  - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
  - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist
11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nemsdorf-Göhrendorf, den 07.05.2014

Dubb  
Gemeindewahlleiter

## **Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters der Gemeinde Steigra**

### **Wahlbekanntmachung**

1. Am **25. Mai 2014** finden die Landratswahl, Kreistagswahl, Verbandsgemeinderatswahl und die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Steigra statt.

**Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die **Gemeinde Steigra** ist in **folgende 2 Wahlbezirke** eingeteilt:  
**Gaststätte Ritter St. Georg, An der B 180 Nr. 1, 06268 Steigra**  
**Jugendclub Albersrode, Unterdorf 1a, 06268 Steigra, OT Schnellroda, barrierefrei**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 30.04.2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

3. Für die **Wahl zu den Vertretungen** hat die wählende Person **drei** Stimmen.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z.B. Gemeindewahl und Kreiswahl), so hat sie für jede dieser Wahlen für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.

Für die **Bürgermeister- und Landratswahl** hat jede wählende Person **jeweils eine** Stimme.

4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

Sie enthalten für die **Wahl zu den Vertretungen** die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen sowie die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zu Kennzeichnung.

Die Stimmzettel für die **Landratswahl** enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zu Kennzeichnung.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,
  - 5.1 dass sie bei der **Wahl zu den Vertretungen** auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder den sie ihre Stimme geben will.

Sie kann

- a) einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
- b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
- c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

**Jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**

- 5.2 dass sie bei der **Landratswahl** auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie ihre Stimme geben will.

**Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.
9. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der zuständigen Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.
10. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
  - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
  - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
  - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
  - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
  - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist
11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nemsdorf-Göhrendorf, den 07.05.2014

Dubb  
Gemeindewahlleiter

## **Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters der Stadt Schraplau**

### **Wahlbekanntmachung**

1. Am **25. Mai 2014** finden die Landratswahl, Kreistagswahl, Verbandsgemeinderatswahl und die Gemeinderatswahl in der Stadt Schraplau statt.

**Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die **Stadt Schraplau** bildet einen Wahlbezirk.  
Rathaus, Marktstraße 25, 06279 Schraplau

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 30.04.2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

3. Für die **Wahl zu den Vertretungen** hat die wählende Person **drei** Stimmen.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z.B. Gemeindewahl und Kreiswahl), so hat sie für jede dieser Wahlen für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.

Für die **Bürgermeister- und Landratswahl** hat jede wählende Person **jeweils eine** Stimme.

4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

Sie enthalten für die **Wahl zu den Vertretungen** die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen sowie die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zu Kennzeichnung.

Die Stimmzettel für die **Landratswahl** enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zu Kennzeichnung.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

- 5.1 dass sie bei der **Wahl zu den Vertretungen** auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder den sie ihre Stimme geben will.

Sie kann

- a) einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
- b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
- c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

**Jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**

- 5.2 dass sie bei der **Landratswahl** auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie ihre Stimme geben will.

**Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

8. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

9. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der zuständigen Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

10. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist
11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nemsdorf-Göhrendorf, den 07.05.2014

Dubb  
Gemeindewahlleiter

## Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Farnstädt für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 08. 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 09. 04. 2014 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1 Ergebnis- und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

1. in dem Gesamtergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	<b>1.617.900 €</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<b>1.617.900 €</b>
2. in dem Gesamtfinanzplan mit	
den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	<b>1.467.600 €</b>
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	<b>1.348.100 €</b>
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	<b>96.600 €</b>
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	<b>93.200 €</b>
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	<b>0 €</b>
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	<b>55.000 €</b>

#### **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2014 für Investitionsauszahlungen vorgesehen ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

#### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

**§ 4**  
**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000 €** festgesetzt.

**§ 5**  
**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	<b>300 v. H.</b>
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	<b>340 v. H.</b>
2. Gewerbesteuer	<b>300 v. H.</b>

Farnstädt, den 09. 04. 2014

Mylich  
Bürgermeister der Gemeinde Farnstädt

Siegel

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA vom 16. 05. 2014 bis 26. 05. 2014 im Zimmer 8 des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, in 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, öffentlich aus. Er kann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Nach § 136 Abs. 2 der Gemeindeordnung hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 12. 05. 2014 bestätigt.

Farnstädt, den 14. 05. 2014

Mylich  
Bürgermeister der Gemeinde Farnstädt

## Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Gemeinde Obhausen

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Obhausen für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am **16. 04. 2014** beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1 Ergebnis- und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

1. in dem Gesamtergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	<b>2.504.200 €</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<b>2.330.100 €</b>
2. in dem Gesamtfinanzplan mit	
den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	<b>2.216.200 €</b>
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	<b>1.889.300 €</b>
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	<b>129.000 €</b>
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	<b>340.300 €</b>
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	<b>129.700 €</b>
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	<b>168.900 €</b>

#### **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2014 für Investitionsauszahlungen vorgesehen ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

#### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

**§ 4**  
**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000 €** festgesetzt.

**§ 5**  
**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer                                   |                  |
| für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe |                  |
| (Grundsteuer A) auf                              | <b>290 v. H.</b> |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf          | <b>320 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer                                 | <b>300 v. H.</b> |

Obhausen, den 16. 04. 2014

Böttcher  
Bürgermeister der Gemeinde Obhausen

Siegel

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA vom 16. 05. 2014 bis 26. 05. 2014 im Zimmer 8 des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, in 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, öffentlich aus. Er kann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Nach § 136 Abs. 2 der Gemeindeordnung hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 15. 05.2014 bestätigt.

Obhausen, den 15. 05. 2014

Böttcher  
Bürgermeister der Gemeinde Obhausen

## Bekanntmachung der Stadt Schraplau

### **Haushaltssatzung der Stadt Schraplau für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 22. 04. 2014 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

#### **Ergebnis- und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

1. in dem Gesamtergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	<b>1.186.600 €</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<b>1.216.100 €</b>
2. in dem Gesamtfinanzplan mit	
den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	<b>1.101.100 €</b>
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	<b>1.021.300 €</b>
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	<b>842.800 €</b>
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	<b>1.075.600 €</b>
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	<b>200.000 €</b>
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	<b>47.000 €</b>

#### **§ 2**

#### **Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2014 für Investitionsauszahlungen vorgesehen ist, wird auf **200.00 €** festgesetzt.

#### **§ 3**

#### **Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

**§ 4**  
**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **400.000 €** festgesetzt.

**§ 5**  
**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer  |                  |
| für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | <b>300 v. H.</b> |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                                 | <b>355 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer  | <b>351 v. H.</b> |

Schraplau, den 14. 05. 2014

Birke  
Bürgermeister der Stadt Schraplau

Siegel

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA vom 16. 05. 2014 bis 26. 05. 2014 im Zimmer 8 des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, in 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, öffentlich aus. Er kann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die nach § 99 Abs. 4 und § 100 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Saalekreis am 13. 05. 2014 unter dem Aktenzeichen I / 15 14 01 – 168 wi. erteilt worden.

Schraplau , den 14. 05. 2014

Birke  
Bürgermeister der Stadt Schraplau

**Impressum:**

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: [www.vg-weida-land.de](http://www.vg-weida-land.de)

**Herausgeber:** Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

**Verantwortlich:** Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

**Satz/Druck:** VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.